

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen in Deutschland und Kostenabrechnung

Übersicht über die Sachleistungsaushilfe
für Leistungserbringer im Inland

1.

Aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften und Regelungen in Abkommen über Soziale Sicherheit mit ausländischen Staaten haben im Ausland versicherte Personen bei vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland Anspruch auf medizinische Versorgung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit, so als ob sie nach deutschem Recht versichert wären (Sachleistungsaushilfe).

Der Versicherungsschutz im Ausland sollte durch die Vorlage spezieller Bescheinigungen nachgewiesen werden (Hinweise hierzu siehe unter 2.).



Kann die betroffene Person keine der vorgesehenen Bescheinigungen vorlegen, ist zu fragen, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, mit welchem Arbeitgeber sie ein Beschäftigungsverhältnis unterhält und in welchem Land dieser seinen Sitz hat. Die Bezeichnung und genaue Anschrift des Arbeitgebers sind wichtig.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob Versicherungsschutz

- in der EU, EWR-Staaten, Schweiz und dem Vereinigten Königreich (dann gilt EU-Verordnungsrecht)
- in einem Staat, mit dem ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen ist oder
- im vertragslosen Ausland

besteht.

Personen aus dem vertragslosen Ausland haben ausnahmslos keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)!

2.

Personen mit Versicherungsschutz in der **EU, EWR-Staaten, Schweiz und dem Vereinigten Königreich** weisen diesen Schutz gewöhnlich durch Vorlage der **Versicherungsbescheinigungen A1 oder E 101** nach; Personen aus **Abkommenstaaten mit vergleichbaren Versicherungsbescheinigungen, z.B. im Verhältnis zu Serbien DE 101 SRB**.

Die Versicherungsbescheinigungen allein geben noch **keinen** Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. Notwendig ist vielmehr eine vom zuständigen ausländischen Träger ausgestellte **Anspruchsbescheinigung**. Im **EU-/EWR-Bereich, Schweiz und dem Vereinigten Königreich** trägt diese entweder die Bezeichnung **DA1 oder E 123**, im **Abkommensbereich z.B. im Verhältnis zu Serbien DE 123 SRB**.

Da der zuständige ausländische Träger zunächst prüfen muss, ob ein Arbeitsunfall/eine Berufskrankheit vorliegt, sind die betroffenen Personen gewöhnlich nicht im Besitz einer Anspruchsbescheinigung. Diese wird vielmehr beim ausländischen zuständigen Träger von der DGUV angefordert.

Bis zum Eingang einer Anspruchsbescheinigung kann die DGUV grundsätzlich keine Kosten für die Versorgung (ambulante und stationäre Behandlung) der betroffenen Personen übernehmen (Ausnahmen siehe S. 3, Abs. 3). Werden Krankentransporte notwendig, physiotherapeutische oder ähnliche Behandlungen, Medikamente oder Heil-/Hilfsmittel etc. verordnet, sind die Erbringer dieser Leistungen unbedingt zu benachrichtigen, dass auch ihnen gegenüber eine Kostenerstattung nicht sofort, sondern nur unter den oben genannten Bedingungen erfolgen kann!



© Jan Pauls/BGU Ludwigshafen

Legt eine Person im Ausnahmefall eine der genannten Anspruchsbescheinigungen vor, dies kann insbesondere in Fällen geschehen, in denen der Arbeitsunfall/die Berufskrankheit bereits früher eingetreten ist und die betroffene Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann Sachleistungsaushilfe erbracht werden. Eine Kostenerstattung erfolgt in solchen Fällen unverzüglich, da eine Rückfrage beim zuständigen ausländischen Träger nicht notwendig ist. Die Benachrichtigung anderer Leistungserbringer ist dann nicht erforderlich.

In jedem anderen Fall sind die betroffenen Personen zu fragen, ob sie eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB), eine elektronische Gesundheitskarte mit dem Merkmal SVA (eGK im Austausch für einen E 106) bzw. vergleichbare Vordrucke aus dem Abkommensbereich mit sich führen. Gegebenenfalls sind von diesen Dokumenten lesbare Kopien zu fertigen und der zuständigen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft zusammen mit dem DA- oder anderen Berichten zuzusenden. Diese Informationen geben die Möglichkeit, schneller zu klären, ob Sachleistungsaushilfe bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit erbracht werden kann.

Für den Fall, dass der zuständige ausländische Träger den Anspruch auf Sachleistungsaushilfe aus der Unfallversicherung nicht bestätigt oder die Sachleistungsaushilfe auf seine Weisung hin beendet werden muss, wird dringend empfohlen, vorsorglich zu Beginn der Behandlung die betroffene Person eine deutsche gesetzliche Krankenkasse nach dem von den Krankenkassen vorgesehenen Verfahren zur Anwendung der europäischen Krankenversicherungskarte mit der Anlage 20 des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherungskarte“ für die dann aus dem Bereich der Krankenversicherung zu erfolgende Sachleistungsaushilfe wählen zu lassen! Dies bietet die Möglichkeit, ggf. Sachleistungsaushilfekosten mit der gewählten Krankenkasse abzurechnen.

Legt eine betroffene Person, die in einem EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich versichert ist, eine ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Versicherungsbescheinigung A1 oder E 101 sowie die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), die provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder eine elektronische Gesundheitskarte mit dem Merkmal SVA (eGK im Austausch für einen E 106) vor, kann die Kostenerstattung bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit **auch schon vor Eingang der vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger auszustellenden Anspruchsbescheinigung erfolgen. Gleiches gilt für Personen aus den auf Seite 5 aufgeführten Abkommenstaaten, wenn die in der Tabelle für das jeweilige Land genannte Versicherungsbescheinigung vorgelegt wird. Die Ausnahme bilden Personen aus Marokko, Québec (Kanada), Israel und dem Kosovo, für die keine vorläufigen Leistungen erbracht werden können.**

Einzelheiten zum Verfahren, Bemerkungen zu einzelnen Staaten und Ausschlussgründe für die Einleitung und Durchführung der Sachleistungsaushilfe sind in der nachstehenden Übersicht der Spalte „Bemerkungen/Ausschlussgründe“ zu entnehmen.

Staatsangehörigkeit / versichert in	Bemerkungen / Ausschlussgründe	keine Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, jeglicher Staatsangehörige hat Anspruch auf Sachleistungsaushilfe	vorzulegende Bescheinigungen
Seeleute auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	1)		
EU-Staaten/Schweiz/dem Vereinigten Königreich			
Belgien	4) 6) 7)	x	DA 1, E 123 Hilfreich für eine schnelle Klärung des Anspruchs auf Sachleistungsaushilfe ist die Zusendung von Kopien evtl. mitgeführter Vordrucke A1, E 101, eGK (elektronische Gesundheitskarte im Austausch für E 106), der EHIC, der provisorischen Ersatzbescheinigung und von Personaldokumenten
Bulgarien	4) 6) 7)	x	
Dänemark	4) 5) 6) 7) 8) 13)	x	
Estland	4) 6) 7) 8)	x	
Finnland	4) 7)	x	
Frankreich	4) 6) 7)	x	
Griechenland	4) 6) 7)	x	
Großbritannien	6) 7) 8) 11) 14)	x	
Irland	2) 4) 6) 7)	x	
Italien		x	
Kroatien		x	
Lettland	4) 6) 7) 8)	x	
Litauen	4) 6) 7)	x	
Luxemburg		x	
Malta	6) 7) 8)	x	
Niederlande	5) 6) 7) 8)	x	
Österreich	5)	x	
Polen	6) 7) 8) 12)	x	
Portugal	6) 7)	x	
Rumänien	4) 9)	x	
Schweden	6) 7)	x	
Schweiz	4) 6) 7) 8) 10)	x	
Slowakei	4) 6) 7) 8)	x	
Slowenien	7)	x	
Spanien	4) 6) 7)	x	
Tschechien	4) 6) 7) 8)	x	
Ungarn	6) 7)	x	
Zypern	4) 6) 7)	x	

Staatsangehörigkeit / versichert in	Bemerkungen / Ausschlussgründe	keine Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, jeglicher Staatsangehörige hat Anspruch auf Sachleistungsaushilfe	vorzulegende Bescheinigungen
EWR-Staaten			
Island	6) 7)	x	wie EU-Staaten / Schweiz
Liechtenstein	4) 6) 7)	x	
Norwegen	4) 7) 8)	x	
Abkommensstaaten			
Bosnien-Herzegowina		x	BH-1, BH-6c
Israel		x	D/ISR 101
Kanada (Québec)		x	D 101, DE/QU 123
Kosovo	15)	x	
Marokko	13)		D/MA 101, D/MA 123
Nordmazedonien		x	D/RM 101, D/RM 111, D/RM 123
Montenegro		x	JU 1, JU 6c
Serbien		x	DE 101 SRB, DE 123 SRB
Türkei	3)		A/T 1, A/T 11, AT 23
Tunesien	13)		A/TN 1, A/TN 11, ATN 23
alle übrigen Staaten (Brasilien, Moldau, vertragsloses Ausland)			
	generell kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe		

1. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit ist Sachleistungsaushilfe zu Lasten der DVUA nicht zu erbringen. Dementsprechend sind auch keine DA-Berichte oder andere Berichte zu erstatten. Verantwortlich für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung von Seeleuten ist der jeweilige Reeder im Rahmen der Reeder-Fürsorge.
2. Personen, die als "self-employed" bezeichnet sind, haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
3. Neben Staatsangehörigen der EU/ des EWR und der Schweiz haben auch Staatsangehörige Libyens, Nordmazedoniens und der nordzyprischen Türkischen Republik Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. Versicherte des türkischen Sondersystems "BAG-KUR"-haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
4. Selbstständige haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
5. Praktikanten haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
6. Studierende haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
7. Schüler haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
8. Bei Wegeunfällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
9. Sachleistungsaushilfeanspruch nur, wenn Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Kalendertagen vorliegt.
10. Sachleistungsaushilfe aus dem Bereich Unfallversicherung kommt bei Nichtberufsunfall nicht in Betracht.
11. Anspruchsbescheinigungen werden grundsätzlich nur für eine Dauer von drei Monaten ausgestellt.
12. Im Verhältnis zu Polen sollte immer die Personenidentifikationsnummer (PESEL)-Nummer angegeben werden, die dem polnischen Personalausweis entnommen werden kann.
13. Anspruch auf Sachleistungen haben Staatsangehörige der EU/ des EWR/ der Schweiz oder des Partnerstaats
14. Bis zum Wirksamwerden des Austritts Großbritanniens am 29.03.2019 besteht der Sachleistungsaushilfeanspruch fort. Informationen zum Verfahren für die Zeit nach dem Austritt werden baldmöglichst mitgeteilt.

15. Bei Personen mit Versicherungsbezug zum Kosovo wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Verbindungsstellenstandort bei der BGHW in Mannheim und klären persönlich das weitere Vorgehen.

Die Sachleistungsaushilfe wird abhängig davon, in welchem Staat die betroffene Person versichert ist, **von** bestimmten **Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften erbracht**. Sämtliche Korrespondenz einschließlich der Rechnungsstellung ist ausschließlich mit diesen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zu führen.

Mit DALE-UV übermittlungsfähige **Dokumente sind den Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften unter Verwendung ihres jeweiligen Institutionskennzeichens zu übermitteln**.

Im Verhältnis zu welchen Staaten welche Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zuständig sind und welche Institutionskennzeichen sie haben, kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. **Bei Versand auf dem Postweg** ist unbedingt darauf zu achten, die einheitliche Postanschrift zu **verwenden**. Dadurch werden Fehlleitungen und Verzögerungen vermieden.

Postanschrift für alle Standorte der Verbindungsstelle:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA)
Postfach 4 01 65
10061 Berlin

Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht und dazugehöriges Institutionskennzeichen (IK)	
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Tel.: +49 6221 5108-0 Fax: +49 6221 5108-41499 Mail: dvua-belgien@dvua.de dvua-republik-irland@dvua.de	Belgien	→ IK: 121 192 402
	Irland	→ IK: 121 192 402
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Tel.: +49 6221 5108-0 Fax: +49 6221 5108-41099 Mail: dvua-italien@dvua.de dvua-norwegen@dvua.de	Italien	→ IK: 121 192 424
	Norwegen	→ IK: 121 192 424
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse Tel.: +49 821 3159-0 Fax: +49 821 3159-1761 Mail: vbst@bgetem.de	Dänemark	→ IK: 121 192 457
	Griechenland	→ IK: 121 192 457
	Marokko	→ IK: 121 192 457
	Türkei	→ IK: 121 192 457
	Tunesien	→ IK: 121 192 457
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe Tel.: +49 621 4456-0 Fax: +49 621 4456-1495 Mail: vs@bgn.de	Brasilien	→ IK: 121 192 435
	Frankreich	→ IK: 121 192 435
	Portugal	→ IK: 121 192 435
	Schweiz	→ IK: 121 192 435
	Slowakei	→ IK: 121 192 435
	Spanien	→ IK: 121 192 435

<p>Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Tel.: +49 89 8897-01 Fax: +49 89 8897-650 Mail: vbst@bgbau.de</p>	<p>Bulgarien, Liechtenstein, Moldau, Österreich, Rumänien, Ungarn</p> <p>Alle Länder → IK: 121 192 446</p>
<p>Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik Tel.: +49 621 183-0 Fax: +49 621 183-5499 Mail: dvua-kroatien@dvua.de</p>	<p>Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Slowenien</p> <p>Alle Länder → IK: 121 192 413</p>
<p>Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Tel.: +49 203 2952-0 Fax: +49 203 2952-130 Mail: verbindungsstelle@bg-verkehr.de</p>	<p>Estland, Finnland, Island, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Nie- derlande, Polen, Schweden, Tschechien</p> <p>Alle Länder → IK: 121 192 399</p>
<p>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. Tel.: +49 30 13001-0 Fax: +49 30 13001 1613 Mail: dvua@dguv.de</p>	<p>Das Vereinigten Königreich → IK: 121 192 377 Malta → IK: 121 192 377 Québec → IK: 121 192 377 Zypern (griechischer Teil) → IK: 121 192 377</p>